

UVP-Portal

33 - 6323.1

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von in der sanierten Kläranlage Kettershäusen auf dem Grundstück Fl.Nr. 550 der Gemarkung Mohrenhausen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 35,250 in die Günz

Bekanntmachung:

Die Gemeinde Kettershäusen beantragte mit den Unterlagen des Ing.-Büros Wegener & Hinz GmbH, 17039 Neverin, vom 05.09.2019, die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in der sanierten Kläranlage Kettershäusen auf dem Grundstück Fl.Nr. 550 der Gemarkung Mohrenhausen, mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 35,250 in die Günz.

Für das Vorhaben ist nach Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen.

Die Prüfung der ersten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass in der Nähe des Vorhabens die Fauna-Flora-Habitat Gebiete „Alte Günz bei Tafertshofen“ und „Riedellandschaft-Talmoore“, das Naturschutzgebiet „Kettershäusener Ried“ sowie das gesetzlich geschützte Biotop „Altwasser- und Auwald-Reste in der Günzau bei Zaiertshofen und Tafertshofen“ angrenzen, sich dieses jedoch in keinem Bereich befindet, in dem besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine Prüfung auf der zweiten Stufe mehr vorzunehmen.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 11.02.2020
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter